



Nr. 5 / 9. März 2012

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2012 23

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2012 24

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 25

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für den Bau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr in Burghausen (Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) 25

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	440.000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>./. 6.950 €</u> 433.050 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbands München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbands, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 30. November 2011
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 934.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.109.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	523.786,20 €
Gemeinde Krailling	135.664,70 €
Gemeinde Neuried	12.681,30 €
Gemeinde Planegg	21.967,80 €

Vermögenshaushalt	
Landkreis München	231.418,60 €
Gemeinde Krailling	229.720,70 €
Gemeinde Planegg	430.100,00 €
Gemeinde Neuried	218.060,70 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandsatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Planegg, 24. Januar 2012
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Passinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für den Bau eines Umschlagbahnhofes für den kombinierten Verkehr in Burghausen
(Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)**

Bekanntmachung vom 23. Februar 2012 23.2-3547-W 27

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Freitag, 30. März 2012 im Bürgerhaus Burghausen, Bürgersaal, Marktler Straße 15a, 84489 Burghausen, statt. Die Verhandlung beginnt um 10 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 23. Februar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident